



Kreisverwaltung Teltow-Fläming • Am Nuthefließ 2 • 14943 Luckenwalde

Dezernat I  
**Kämmerei** / Kasse und Vollstreckung  
Dienstgebäude: Am Nuthefließ 2

Stadt Zossen  
Bürgermeisterin  
Marktplatz 20  
15806 Zossen

Auskunft: Frau Pütschel  
Zimmer: C5-0-15  
Telefon: 03371 608-1210  
Telefax: 03371 608-9230  
E-Mail: Elke.Puetschel@teltow-flaeming.de \*  
Datum: 13. Juli 2016  
Aktenz. : 20.1

### Ihr Antrag auf Erlass der Festsetzung von Verzugszinsen vom 15.01.2016

#### Bescheid zum Erlass

Sehr geehrte Frau Schreiber,

auf Ihren schriftlichen Antrag vom 15.01.2016 auf Erlass der Verzugszinsen für die verspätete Zahlung der Kreisumlage 2015 ergeht folgender

Bescheid:

- 1. Der Antrag auf Erlass der Verzugszinsen wird abgelehnt.**
- 2. Gebühren werden nicht erhoben.**

Begründung:

Zu 1.

Mit Antrag vom 15.01.2016 begehrten Sie den Erlass der Verzugszinsen zur Kreisumlage aus Billigkeitsgründen gemäß 227 AO.

Gemäß § 12 c Kommunalabgabengesetz Land Brandenburg (KAGBbg) iVm § 227 Abgabenordnung (AO) können Ansprüche ganz oder teilweise erlassen werden, wenn deren Einziehung nach Lage des Einzelfalls unbillig wäre. Der Erlass bedeutet einen endgültigen Verzicht auf die Forderung. Eine solche Unbilligkeit kann dabei in der Sache selbst (sachliche Gründe) oder in den persönlichen, d. h. wirtschaftlichen Verhältnissen (persönliche Gründe) begründet sein. Sie geben an, dass die Zahlung aus wirtschaftlichen und daher persönlichen Gründen unbillig ist.

Dem Antrag selbst ist nicht zu folgen. Der Erlass ist eine Maßnahme, welche erst nach anderen Billigkeitsmaßnahmen (z.B. Stundung) zu ergreifen ist. Dies ist dem Umstand geschuldet, dass bei dem Erlass auf die Forderung in Gänze abschließend verzichtet wird. Anders als bei der Stundung, welche nur eine temporäre Zahlungsunterbrechung zur Folge hat. Ein Erlass kann nur gewährt werden, wenn dauernde Zahlungsunfähigkeit vorliegt. Die Stadt trägt hierzu vor, dass unbillige Härte vorliegt, da die Stadt den Zahlungsbetrag nicht aus eigenen Mitteln erwirtschaften kann.

\* Die genannte E-Mail Adresse dient nur zum Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung

Öffnungszeiten:  
Montag und Dienstag 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 15:00 Uhr  
Donnerstag 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 17:30 Uhr  
Freitag 09:00 - 12:00 Uhr

Telefon: 03371 608-0  
Telefax: 03371 608-9100  
UST-IdNr.: DE162693698

Bankverbindung:  
Mittelbrandenburgische Sparkasse in Potsdam  
Gläubiger-ID: DE 87 LTF 000 002 134 52  
BIC: WELADED1PMB  
IBAN: DE86 1605 0000 3633 0275 98

Einzelne Beratungsdienste haben andere Öffnungszeiten. Diese erfahren Sie über die Telefonzentrale oder im Internet.  
Sie können Ihr Anliegen nach Absprache mit dem Mitarbeiter auch Mo, Di, Mi, Do bis 19:00 Uhr und Fr bis 16:00 Uhr in der Kreisverwaltung erledigen.

Dieses Argument überzeugt nicht. Die Erlassentscheidung ist eine Ermessensentscheidung („kann“) und keine Entscheidung, die im Wege des Regel- Ausnahme-Prinzips (so Stadt Zossen) ergeht. Nach § 227 Abs.1 AO können (alle) Ansprüche ganz oder teilweise aus Billigkeitsgründen erlassen werden, wenn ihre Geltendmachung nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre.

Die Unbilligkeit kann

- in der Sache (= Erlass aus sachlichen Billigkeitsgründen) oder
- in der Person (= Erlass aus persönlichen Billigkeitsgründen: Erlassbedürftigkeit/ Erlasswürdigkeit) begründet sein.

Die vorgetragene Gründe (keine abundante Gemeinde etc.) sind keine Gründe, welche zur Unbilligkeit führen. Damit liegen die Voraussetzungen für den Erlass der Zins- und Grundgebührenforderung nach § 12 c KAG Bbg nicht vor.

Die Zahlung der Verzugszinsen haben Sie zwischenzeitlich angewiesen.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei dem Landkreis Teltow- Fläming, Am Nuthefließ 2, 14943 Luckenwalde schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

Wehlan